## 4. Kasse Ermäßigter Steuersatz für die Gastronomie

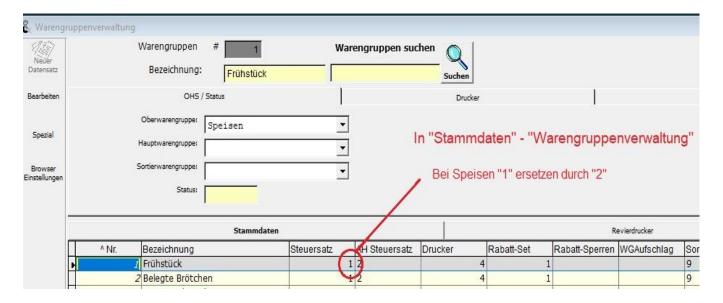
In der Gastronomie soll die Umsatzsteuer auf Speisen ab dem 1.7.2020 befristet bis zum 30.6.2021 der reduzierte Steuersatz gelten.

Bisher gilt für Speisen, die in einem Restaurant, einem Café oder einer Bar verzehrt werden, eine Belastung mit 19 Prozent Umsatzsteuer. Für Gerichte, die der Gast mitnimmt oder nach Hause bestellt, fallen in der Regel nur 7 Prozent an. Nun soll generell ein Satz von 7 Prozent zur Anwendung kommen.

Laut Beschluss gilt dies ab dem 1.7.2020 befristet für ein Jahr.

(https://www.haufe.de/steuern/gesetzgebung-politik/ermaessigter-steuersatz-fuer-die-gastronomie-und-verlustverrechnung 168 514636.html)

Das ist nötig, wenn die Kassen die Artikelstammdaten **nicht** mit Steuerschlüssel von der Warenwirtschaft nextWWS bekommen. Also auch mit angeschlossener Warenwirtschaft überprüfen, ob die Änderungen ankommen.



## Einzelne Artikel im Steuersatz ändern:

## Das ist nur notwendig,

wenn einzelne Artikel in der Artikelgruppe einen abweichenden Steuersatz haben!

